Am Ende ist der redliche Kaufmann der Dumme

Ein Vertreter leitete das Feststellungsverfahren beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Er war der Ansicht, dass er keiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) unterliege. Das Landessozialgericht lehrte ihn eines Besseren.

Ein für die Sparkassenversicherung tätiger Vertreter hatte beantragt festzustellen, keiner Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterliegen. Mit einem sechs Jahre später ergangenen Bescheid zog der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) den Vertreter für die Pflichtbeiträge dann doch heran. Hiergegen erhob der Vertreter Widerspruch mit der Begründung, Personal zu beschäftigen und für mehrere Versicherer und Versicherungsagenturen tätig zu sein. Widerspruch und Klage beim Sozialgericht waren ebenso wenig erfolgreich wie die Berufung beim Landessozialgericht.

In den Urteilsgründen führt das Landessozialgericht Folgendes aus: Eine Tätigkeit werde im Wesentlichen für einen Auftraggeber ausgeübt, wenn der Selbstständige mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Betriebseinnahmen allein aus der Tätigkeit für den Versicherer als Auftraggeber beziehe. Für die Frage, ob der Selbstständige einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige, sei die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung maßgeblich, weshalb eine Beschäftigung auf Minijob-Basis nicht reiche. Einnahmen des Vertreters aus dem Verkauf seines betrieblich genutzten Pkw seien bei den für die Rentenversicherungspflicht maßgeblichen Betriebseinnahmen nicht heranzuziehen. Einnahmen aus Aufträgen vertretener Versicherer – im Streitfall der Sparkassenversicherung, der Union Krankenversicherung und der Örag Rechtsschutzversicherung – seien zu addieren, da es sich hierbei um rechtlich und wirtschaftlich verbundene Auftraggeber handele und diese wie ein Auftraggeber zu behandeln seien. Für die Verjährung von Beiträgen zur GRV gelte eine Sonderregelung. Doch werde die Verjährung von Beiträgen auch durch ein Beitragsverfahren gehemmt. Der Begriff des Beitragsverfahrens sei nach Sinn und Zweck der Sonderregelung weit auszulegen. Deshalb schließe er auch ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht ein.

Der Vertreter könne sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass es für die maßgeblichen Betriebseinnahmen auf die steuerrechtliche Beurteilung ankomme und die Einnahmen aus der Veräußerung des betrieblich genutzten Pkw aus den Ge-

Foto: © pixelbotof / Fotolia

Kompakt

- Eine neben der Tätigkeit für den Versicherer ausgeübte Tätigkeit für Agenturen des Versicherers steht der Rentenversicherungspflicht nicht entgegen.
- Betriebseinnahmen aus dem Verkauf von Firmenwagen sind keine Einnahmen aus fremder Tätigkeit.
- Der Antrag festzustellen, keiner gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu unterliegen, hemmt die Verjährung für Beitragsforderungen.

samteinnahmen herauszurechnen seien. Unabhängig davon, ob die Einnahmen aus der Veräußerung des Firmenwagens steuerrechtlich zu den Betriebseinnahmen zählten oder wie diese Einnahmen buchhalterisch zu behandeln seien, könne die Frage, ob ein Selbstständiger im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig ist, nur unter Betrachtung des Verhältnisses der Einnahmen aus den jeweiligen konkreten Auftragsverhältnissen zueinander beurteilt werden. Betriebseinnahmen, die aus dem Verkauf des betrieblich genutzten Pkw erzielt werden, könnten nicht als Einnahme einem bestimmten Auftragsverhältnis zugeordnet werden. Deshalb könnten sie bei der Ermittlung der für das Bestehen einer Rentenversicherungspflicht maßgeblichen Betriebseinnahmen nicht herangezogen werden.

Für die relevante wirtschaftliche Abhängigkeit von im Wesentlichen einem Auftraggeber seien Einnahmen irrelevant, die außerhalb des konkreten Auftragsverhältnisses erzielt werden und im Zusammenhang mit der Ausstattung des Betriebs des Selbstständigen stehen.

Wann wird die Fünf-Sechstel-Schwelle überschritten?

Ebenso wenig könne der Vertreter damit Gehör finden, dass Einnahmen aus der Tätigkeit für die vertretenen Versicherer nicht zusammenzurechnen seien, weil es sich um verschiedene juristische Personen beziehungsweise selbstständige Unternehmen handele. Dies kann nicht zu der Annahme führen, dass die Fünf-Sechstel-Schwelle überschritten werde. Vielmehr seien Selbstständige auch dann für einen Auftraggeber tätig, wenn sie vertragliche Beziehungen zu mehreren Unternehmen unterhalten, die als Konzernunternehmen unter einheitlicher Leitung stehen.

Werde der Vertreter ausweislich der Vertreterverträge für Versicherer verschiedener Sparten jeweils in der Geschäftsstelle eines Versicherers tätig und sei er zudem für diverse Agenturen dieses Versicherers tätig, seien danach die Agenturen Teil des die Geschäftsstelle unterhaltenden Versicherers und unterhielten jeweils Geschäftsstellen bei diesem. Versicherer und Agenturen stünden damit unter einer einheitlichen Leitung und seien als ein Auftraggeber anzusehen.

Die Verjährung von Beiträgen zur GRV werde durch den Antrag des Selbstständigen gehemmt, über die Versicherungspflicht in der GRV zu entscheiden. Deshalb sei die Verjährungsfrist von vier Jahren nicht abgelaufen, auch wenn der Bescheid erst sechs Jahre nach der Antragstellung ergangen sei. Denn zu verjährungshemmenden Beitragsverfahren gehörten Verwaltungsverfahren, die auf die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die ordnungsgemäße Beitragserhebung abzielten. Für die Frage der Hemmung der Verjährung komme es nicht darauf an, wer das Beitragsverfahren initiiere.

Die Entscheidung ist kritisch zu betrachten. Der Vertreter hatte sich im Streitfall darauf berufen, dass er neben dem Versicherer für verschiedene Agenturen des Versicherers tätig geworden ist, die in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig waren. Es ist bereits überaus zweifelhaft, ob für den Begriff des Auftraggebers auf konzernrechtliche Vorschriften abgestellt werden kann. Geht man davon aus, dass die gesetzliche Rentenversicherung besonders auf die typisierte Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Selbständiger abstellt, wäre allenfalls § 92a HGB heranzuziehen. Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung, die untere Grenze für vertragliche Leistungen des Unternehmers im Verordnungswege festzusetzen, um die notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gruppe von Handelsvertretern sicherzustellen, die nur für einen Unternehmer tätig werden dürfen oder denen es nach Art und Umfang der ihnen abverlangten Tätigkeit nicht möglich ist, weitere Unternehmer zu vertreten. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass mehrere Versicherer, die zu einem Versicherungskonzern oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft gehören, als ein Unternehmer anzusehen sind. Allerdings hat er dies an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem der Versicherer im Zweifel auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den anderen Unternehmern zur Folge haben muss. Feststellungen dazu, dass die Beendigung der Tätigkeit des Vertreters für den Versicherer auch die Beendigung der Tätigkeit für die Agenturen des Versicherers zur Folge hätte, hat der Senat im Streitfall nicht getroffen.

Aber auch soweit bei der Ermittlung der Fünf-Sechstel-Grenze Betriebseinnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen unberücksichtigt bleiben sollen, ist dies nicht nachvollziehbar, zumal das Firmenfahrzeug zweifelsfrei nicht im Auftrag des Versicherers veräußert wird und der Vertreter die Einkünfte aus seiner selbstständigen Tätigkeit erzielt hat.

Dass die Verjährung auch durch ein vom Vertreter eingeleitetes Verfahren gehemmt wird, ist zwar eine sehr weite Auslegung der Ausnahmevorschrift, im Ergebnis aber noch vertretbar. Da arbeitnehmerähnliche Selbstständige einer gesetzlichen Meldepflicht beim zuständigen Rentenversicherungsträger unterliegen, bleibt es ihnen nicht erspart, das Antragsverfahren anzustrengen, selbst wenn sie im Nachhinein die Dummen sind. ■

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.